Anlage 3 zum Protokoll der 10. Sitzung des Ausschusses 4

Ö-Konvent Ausschuss 4 "Grundrechtskatalog" Vorschlag: Meinungsfreiheit

21.1.2004

EMRK	StGG 1867	Grundrechte-Charta	Sonstige	Konventsentwurf
			Rechtsgrundlagen	(auf Basis der Beratungen vom 21. Jänner 2004)
	T			
Art 10	Art 13	Art 11	Art I BVG-Rundfunk	Art. x: Freiheit der Meinungs-
		Jeder Mensch hat das Recht auf		G,
		freie Meinungsäußerung. Dieses		freiheiten
Recht schließt die Freiheit der		Recht schließt die Meinungsfreiheit	Verbreitung von Darbietungen	
		und die Freiheit ein, Informationen	aller Art in Wort, Ton und Bild	
Empfang und zur Mitteilung von		und Ideen ohne behördliche	unter Benützung elektrischer	freie Meinungsäußerung. Dieses
Nachrichten oder Ideen ohne	Schranken freu zu äußern.	Eingriffe und ohne Rücksicht auf	Schwingungen ohne	Recht schließt die Freiheit der Mei-
Eingriffe öffentlicher Behörden	(2) Die Presse darf weder	Staatsgrenzen zu empfangen und	Verbindungsleitung bzw. längs	nung, die Freiheit der Medien und die
und ohne Rücksicht auf	unter Censur gestellt, noch	weiterzugeben.	oder mittels eines Leiters sowie	Freiheit zum Empfang und zur Mittei-
Landesgrenzen ein. Dieser	durch das Concessions-System		der Betrieb von technischen	lung von Nachrichten oder Ideen ein.
Artikel schließt nicht aus, daß	beschränkt werden.	Die Freiheit der Medien und ihre	Einrichtungen, die diesem	Die Pluralität der Medien wird ge-
die Staaten Rundfunk-,	Administrative Postverbote	Pluralität werden geachtet.	Zweck dienen.	achtet und geschützt. Zensur findet
Lichtspiel- oder	finden auf inländische		(2) Die näheren Bestimmungen	nicht statt.
Fernsehunternehmen einem	Druckschriften keine	Art 13	für den Rundfunk und seine	(2) Da die Ausübung der Freiheiten
Genehmigungsverfahren	Anwendung.	Kunst und Forschung sind frei. Die	Organisation sind	nach Absatz 1 Pflichten und Verant-
unterwerfen.		akademische Freiheit wird geachtet.	bundesgesetzlich festzulegen.	wortung mit sich bringt, kann sie be-
(2) Da die Ausübung dieser	Art 17	_	Ein solches Bundesgesetz hat	stimmten, vom Gesetz vorgesehenen
Freiheiten Pflichten und	Die Wissenschaft und ihre		insbesondere Bestimmungen zu	Formvorschriften, Bedingungen, Ein-
Verantwortung mit sich bringt,	Lehre ist frei. Unterrichts- und		enthalten, die die Objektivität	schränkungen oder Strafdrohungen
kann sie bestimmten, vom	Erziehungsanstalten zu		und Unparteilichkeit der	unterworfen werden, wie sie in einer
Gesetz vorgesehenen	gründen und an solchen		Berichterstattung, die	demokratischen Gesellschaft im In-
Formvorschriften, Bedingungen,	Unterricht zu erteilen, ist jeder		Berücksichtigung der	teresse der nationalen Sicherheit, der
Einschränkungen oder	Staatsbürger berechtigt, der		Meinungsvielfalt, die	territorialen Unversehrtheit oder der
Strafdrohungen unterworfen			Ausgewogenheit der	öffentlichen Sicherheit, der Aufrecht-
werden, wie sie in einer	gesetzlicher Weise		Programme sowie die	erhaltung der Ordnung und der Ver-
demokratischen Gesellschaft im	nachgewiesen hat. Der		Unabhängigkeit der Personen	brechensverhütung, des Schutzes der
Interesse der nationalen	häusliche Unterricht unterliegt		und Organe, die mit der	Pluralität der Medien, des Schutzes
Sicherheit, der territorialen	keiner solchen Beschränkung.		Besorgung der im Abs. 1	der Gesundheit und der Moral, des
Unversehrtheit oder der	Für den Religionsunterricht in		genannten Aufgaben betraut	Schutzes des guten Rufes oder der

¹ Über das Abwehrrecht hinaus besteht auch eine Schutzpflicht (Staatsverantwortung). Diese findet in der Formel "geachtet und geschützt" ihren Ausdruck. Im übrigen wird über die Frage des Inhalts und der Reichweite der Staatsverantwortung im Hinblick auf Schutz- und Förderungsleistungen im allgemeinen und bei einzelnen Grundrechten noch zu befinden sein.

Ö-Konvent Ausschuss 4 "Grundrechtskatalog" Vorschlag: Meinungsfreiheit

21.1.2004

EMRK	StGG 1867	Grundrechte-Charta	Sonstige Rechtsgrundlagen	Konventsentwurf (auf Basis der Beratungen vom 21. Jänner 2004)
öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.	Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu. Art 17a		sind, gewährleisten. (3) Rundfunk gemäß Abs. 1 ist eine öffentliche Aufgabe. § 2 Abs 2 UOG Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie nach Maßgabe der Budgetzuweisungen gemäß § 17 Abs. 4 zur weisungsfreien (autonomen) Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt. § 2 Abs 2 KUOG Die Universitäten der Künste sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie nach Maßgabe der Budgetzuweisungen gemäß § 18 Abs. 4 zur weisungsfreien (autonomen) Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.	Rechte anderer, oder um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind. Art. y: Rundfunkfreiheit (1) Der Staat trägt eine besondere Verantwortung für den Bestand eines unabhängigen Rundfunks und für die Erfüllung von dessen Aufgaben im öffentlichen Interesse. (Dazu gehört auch die Sicherung eines Zugangs zur allgemeinen Grundversorgung.) (2) Für den Rundfunk ist durch Gesetz zu gewährleisten, dass Berichterstattung objektiv, wahrheitsgemäß und unparteilich erfolgt, Meinungsbildung als solche erkennbar und Meinungsvielfalt gewährleistet ist. (3) Zur Durchsetzung dieser Garantien und zum Schutz von Persönlichkeitsrechten und vor Diskriminierungen ist für die Betroffenen ein wirksames Verfahren bereitzustellen. Art. z: Wissenschaftsfreiheit (1) Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.

Anlage 3 zum Protokoll der 10. Sitzung des Ausschusses 4

Ö-Konvent Ausschuss 4 "Grundrechtskatalog" Vorschlag: Meinungsfreiheit

21.1.2004

EMRK	StGG 1867	Grundrechte-Charta	Sonstige Rechtsgrundlagen	Konventsentwurf (auf Basis der Beratungen vom 21. Jänner 2004)
				(2) Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu. (2) Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt. Variante: (2) Die Universitäten und Hochschulen sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten befugt. Art. w: Kunstfreiheit Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei. Art. v: Recht auf Bildung; Schulwesen (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen. (2) Bildungseinrichtungen zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, sind alle österreichischen Staatsangehörigen berechtigt, die ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise

Anlage 3 zum Protokoll der 10. Sitzung des Ausschusses 4

Ö-Konvent Ausschuss 4 "Grundrechtskatalog" Vorschlag: Meinungsfreiheit

Vorschlag: Meinungsfreiheit 21.1.2004

EMRK	StGG 1867	Grundrechte-Charta	Sonstige Rechtsgrundlagen	Konventsentwurf (auf Basis der Beratungen vom 21. Jänner 2004)
				nachgewiesen haben. Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. (3) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. (4) Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Burgenland, Kärnten und Steiermark haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen. Art. u: Schutz von Ehe und Familie, Rechte von Eltern und Kindern (x) Die Erziehung der Kinder ist zunächst das Recht und die Pflicht der Eltern. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.